

HESSEN



Regierungspräsidium Kassel

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle Reuse in der Gemarkung Hoof, Gemeinde Schauenburg, zu Gunsten der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel, Landkreis Kassel,

und

3. Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG Kassel im Habichtswald vom 07.11.1967 (StAnz. 1968 S. 26), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.05.2011 (StAnz. 2011 S. 1205)

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), in Verbindung mit den §§ 33, 34 und 76 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573) wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Quelle Reuse in der Gemarkung Hoof, Gemeinde Schauenburg, zu Gunsten der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel, Landkreis Kassel

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Quelle Reuse in der Gemarkung Hoof, Gemeinde Schauenburg, zu Gunsten der Städtische Werke Netz + Service GmbH, Kassel, Landkreis Kassel, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich)
- Zone II (Engere Schutzzone)
- Zone III (Weitere Schutzzone)

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 (Staatsanzeiger) bzw. 1:10.000 (öffentliche Auslegung) und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den folgenden Schutzgebietskarten:

- Lageplan 1 Maßstab 1 : 2.000 und dem
- Lageplan 2 Maßstab 1 : 1.000

Die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt:

- Zone I = schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung
- Zone II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Blauabsetzung
- Zone III = schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Kassel

- Obere Wasserbehörde -

Am Alten Stadtschloss 1

34117 Kassel,

beim Gemeindevorstand der

Gemeinde Schauenburg

Korbacher Straße 300

34270 Schauenburg und

beim Gemeindevorstand der

Gemeinde Habichtswald

Breiter Weg 4

34317 Habichtswald

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Die Verordnung und die Schutzgebietskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

HESSEN-FORST

Forstamt Wolfhagen

Kurfürstenstraße 19

34466 Wolfhagen,

beim Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Fachbereich Bauen und Umwelt

-untere Bauaufsichtsbehörde-

Wilhelmshöher Allee 19 - 21

34123 Kassel

und beim

Kreisausschuss des Landkreises Kassel

Fachbereich Bauen und Umwelt

-untere Wasserbehörde-

Richard-Roosen-Str. 11

34123 Kassel

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Zone I

Flurstücke 16 und 17, jeweils teilweise der Flur 18, Gemarkung Hoof

(2) Zone II

Flur 18 teilweise, der Gemarkung Hoof,

Flur 11 teilweise, der Gemarkung Ehlen

(3) Zone III

Gemarkung Hoof teilweise, der Gemeinde Schauenburg,

Gemarkung Ehlen teilweise, der Gemeinde Habichtswald

§ 4

Verbote in der Zone III

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen.

In der Zone III sind verboten:

1. das Errichten von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen;
2. das Errichten von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe (ausgenommen Abwasser) außerhalb eines Werksgeländes;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder mit Natursteinmaterial befestigte wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung;
5. das direkte Einleiten von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;

6. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen.

Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:

- a) die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
- b) ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dies gilt auch für Niederschlagswasser von Dächern von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, Dächern von Stall- und Wirtschaftsgebäuden, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen, deren Dachflächen nicht aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink und Blei) bestehen. Dieses Verbot gilt auch nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt ist.

7. das Errichten von Wohnsiedlungen, Krankenhäusern und Heilstätten;
8. das Errichten von Kläranlagen und Abwassersammelgruben;
9. das Errichten von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften;
10. das Ablagern und Lagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Boden oder den Untergrund;
11. Abfallanlagen zum Lagern, Behandeln, Umschlagen, Verbrennen und Depozieren. Hiervon ausgenommen sind Grünabfallsammel- und Schredderplätze, sofern fachbehördlich festgestellt wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist;

12. die Verwertung von Abfällen, Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, sofern diese Stoffe wassergefährdend sind.
Auch eine Zwischenlagerung von wassergefährdenden Materialien auf wasserdurchlässigem Untergrund ist nicht gestattet;
13. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
14. das Auf- und Einbringen von Boden aus Bodenbehandlungsanlagen, Boden aus Bereichen mit industrieller, gewerblicher oder militärischer Nutzung sowie aus Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie der Wiedereinbau am Ort der Entnahme, sofern nicht im Einzelfall die Unbedenklichkeit des Bodenmaterials durch ein Gutachten eines Sachverständigen nach Bundesbodenschutzgesetz nachgewiesen ist;
15. Erdwärmennutzung zum Heizen und Kühlen, sofern sie einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf;
16. das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme, einschließlich der zugehörigen Tiefbohrungen, sowie die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen oder anderen Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt;
17. die Verwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, für die ein allgemein oder für Wasserschutzgebiete geltendes Anwendungsverbot besteht sowie die unsachgemäße Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und deren Aufbringung mit Luftfahrzeugen;
18. militärische Übungen;
19. militärische Anlagen, sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
20. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV)“ stehen;

21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung (Fläche oder Tiefe). Dieses Verbot gilt nicht, wenn fachbehördlich festgestellt worden ist, dass keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist;
22. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben;
23. das Anlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. das Anlegen von Friedhöfen;
25. das Anlegen von Kleingartenanlagen;
26. das Anlegen und Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben. Die Unterhaltung bestehender Dränungen und Vorflutgräben sowie ggf. die Schaffung eines gleichwertigen Ersatzes ist von diesem Verbot nicht erfasst;
27. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen und verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
28. die Zwischenlagerung von Festmist und festen Gärresten auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
29. Flächen für den Motorsport und Motorsportveranstaltungen;
30. die Waldumwandlung und der Kahlschlag im Sinne des Forstrechtes, wenn die Fläche 1 ha überschreitet. Kalamitätsbedingte Kahlschläge sind hiervon ausgenommen;
31. Bergbau.

§ 5

Verbote in der Zone II

Die Zone II muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren Parasiten und Wurmeier) sowie sonstige Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnung gefährlich sind.

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. das Zelten und Lagern sowie das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen;
4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten, im Rahmen der Jagdausübung durch die Jagdberechtigten sowie Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten;
5. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
6. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
7. Sprengungen;
8. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern und die Schaffung von Hochwasserretentionsflächen;
9. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
10. das Durchleiten von Abwasser;

11. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen;
12. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - a) des Beförderns von Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern,
 - b) der ordnungsgemäßen Ausbringung von mineralischen Düngemitteln sowie zugelassenen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
 - c) der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Maschinen;
13. Volksfeste;
14. Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen sowie Sport- und Freizeitveranstaltungen;
15. Parkplätze;
16. militärische Anlagen;
17. Fischteichanlagen;
18. Nassholzkonservierung und Holzlagerplätze;
19. das Vergraben von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Tierkörperinnereien;
20. das Errichten und Betreiben von Luderplätzen sowie die Anlage von Futterstellen für Wildtiere;
21. die Lagerung und Zwischenlagerung von organischem Dünger und Silage;
22. die Beweidung;

23. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Fertigkompost (Rottegrad IV und höher);
24. Kleingärten;
25. der Anbau von schnell wachsenden Baumarten zur energetischen Verwertung;
26. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.

§ 6

Verbote in der Zone I

Die Zone I muss den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngemitteln-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
10. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung, einer straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Befreiung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung genannten Verbote sowie die im § 7 genannten Duldungspflichten können nach dem Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 2

3. Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG Kassel im Habichtswald vom 07.11.1967 (StAnz. 1968 S. 26), zuletzt geändert mit Verordnung vom 30.05.2011 (StAnz. 2011 S. 1205)

Das Wasserschutzgebiet für die Quelle Reuse wird mit geänderten Grenzen in Artikel 1 neu festgesetzt.

Daher werden in der „Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Städt. Werke AG Kassel im Habichtswald“ vom 07.11.1967 (StAnz. 1968 S. 26) unter A. die Ziffer I. (Quelle Reuse) gestrichen und die zugehörigen Kartendarstellungen in der Karte Nr. 4-109 (Quelle Reuse - obere Hälfte, Maßstab 1:2000) und 4-107 (Quelle Reuse - untere Hälfte, Maßstab 1:2000) und der Übersichtskarte (Maßstab 1:10.000) für ungültig erklärt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Beide Verordnungen (Az.: 31.1-W 1.00 (633-015)) treten am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, den 19. Juli 2021

Regierungspräsidium Kassel

gez.
Hermann-Josef Klüber
Regierungspräsident